

S A T Z U N G
der Stadt Ansbach
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung - AbfS)
Vom 18.12.1997

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz -BayAbfAlG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396) i.V.m. mit Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 16.12.1997, Nr. 821-8747 ANs, folgende Satzung:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zielsetzung und Aufgaben
- § 2 Öffentliche Einrichtung
- § 2 a Begriffsbestimmungen
- § 3 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 4 Ausschlüsse von der Abfallentsorgung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 6 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 7 Befreiungen vom Benutzungszwang
- § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft; Vermeiden und Verwerten
- § 9 Abfuhr
- § 10 Behälter für Abfälle zur Beseitigung
- § 11 Papiertonne
- § 12 Biotonne
- § 13 Standorte der Behälter
- § 14 Abfalltrennung
- § 15 Trennen und Entsorgen von Problemabfällen
- § 16 Trennen und Entsorgen von Bauabfällen
- § 17 Entsorgen von Sperrmüll
- § 18 Vorbehandlung von Abfällen
- § 19 Eigentumsübergang
- § 20 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 21 Betretungsrecht
- § 22 Durchführung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen
- § 23 Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen
- § 24 Betriebsstörungen
- § 25 Überwachung von Entsorgungseinrichtungen
- § 26 Missbrauch von städtischen Entsorgungseinrichtungen
- § 27 Befreiungen
- § 28 Gebühren
- § 29 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

§ 1

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt Ansbach folgende Aufgaben wahr:
 1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 2. die Verwertung von Abfällen
 3. die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört ferner die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen und sich mit anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften zu Zweckverbänden zusammenschließen.

§ 2 a

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle, die nicht verwertet werden können;
2. Abfälle zur Verwertung:
Abfälle, die verwertet werden;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des Betreuten Wohnens;

4. gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerblich und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nr. 3 genannten Abfälle;

5. Bioabfälle:

im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und kleine Mengen an Gartenabfällen).

Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:

flüssige Küchenabfälle, Fette und Tierkörperenteile;

6. Gartenabfälle:

pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können;

7. Bauschutt:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten

8. Baustellenabfälle:

nichtmineralische Stoffe, wie sie bei Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen;

9. Erdaushub:

natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial;

10. Elektronikschrott:

Altgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgesetz – ElektroG vom 16.03.2005) (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung z.B. Haushaltsgeräte wie Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Geschirrspüler, Geräte der Unterhaltungselektronik wie Fernseh- und Radiogeräte, CD-Spieler, Verstärker, Haushaltskleingeräte wie Kaffeemaschinen, Schneid- und Rührgeräte, Staubsauger, Elektrowerkzeuge und –rasierer, Geräte der individuellen Büro-, Kommunikations- und Informationstechnik wie Kopiergeräte, Telefaxgeräte, Telefone, Computer, Gasentladungslampen wie Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen;

11. Problemabfälle:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können;

12. Abfallentsorgung:

Verwertung und Beseitigung von Abfällen;

13. Grundstück im Sinne dieser Satzung:

ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;

14. andere Berechtigte und Verpflichtete:

die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für andere am Grundstück dinglich Berechtigte, insbesondere für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechtes, Nießbraucher;

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere verpflichtet sind.

15. Abfallbehälter:

Sammelbegriff für Behälter für Abfälle zur Beseitigung (z.B. Restmüllbehälter –graue Tonne-) und Behälter für Abfälle zur Verwertung (z.B. Biotonne –braune Tonne-, Altpapierbehälter – grüne Tonne-).

§ 3

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von auf ihrem Gebiet angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. §§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG-) vom 27. Sept. 1994 (BGBl S. 2705) bleiben unberührt.

- (2) Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln und Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Nach Maßgabe dieser Satzung sind die Abfälle zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen. Die Pflicht zur Abfallentsorgung besteht nur, soweit diese nicht dem Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und dem Landkreis Ansbach (ABV) übertragen worden ist.

§ 4

Ausschlüsse von der Abfallentsorgung

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
1. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 2. Eis und Schnee,
 3. Autowracks,
 4. pflanzliche und sonstige organische Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und vergleichbaren Betrieben,
 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,
 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen,
 7. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen vermischt sind,
 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnungen nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG,
 9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind,
 10. die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der

Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch
 2. Klärschlamm
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die von der Stadt entsorgt werden und wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 10 gesammelt werden.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des BayAbfAlG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (5) Das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Fäkalschlamm wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstig dinglich Berechtigte eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Müllbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungssatzung bzw. -ordnung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen. Der Abfallbesitzer hat für das Einsammeln und Befördern dieser Abfälle zu der von der Stadt bestimmten Anlage selbst zu sorgen.
- (4) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer

von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern und die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

- (5) Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 6

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 5 besteht nicht, soweit Abfälle

1. nach § 4 Abs. 1 und 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

§ 7

Befreiungen vom Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung sind private Haushaltungen befreit, wenn die Abfälle durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung).

Die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung ist der Stadt vom Anschlussberechtigten bzw. sonstigen Abfallbesitzer auf Verlangen nachzuweisen.

- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne sind private Haushaltungen im Einzelfall befreit, wenn der Anschlussberechtigte oder jeder sonstige Abfallbesitzer eine dauerhafte Eigenkompostierung der organisch verwertbaren Abfälle auf dem Grundstück nachweist, auf welchem diese angefallen sind.

- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere bei Industrie- und Gewerbebetrieben, auf Antrag gewährt werden, wenn sie die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen der Stadt bzw. einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts mit städtischer Beteiligung beeinträchtigt wird.

- (4) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu begründen. Die Befreiung wird im Einzelfall unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Eine Befreiung wird widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere durch Gefährdung der Schutzgüter des § 10 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG zu erwarten ist.

§ 8

Förderung der Kreislaufwirtschaft; Vermeiden und Verwerten

- (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; nicht vermiedene Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten.
- (2) Die Dienststellen der Stadt müssen ihr Beschaffungswesen so ausrichten, dass die Entstehung von Abfällen vermieden und die Verwertung von Abfällen gefördert wird.
- (3) Bei Veranstaltungen auf städtischen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Räumen und Gebäuden dürfen Speisen und Getränke nur auf bzw. in Mehrweggeschirr und mit Mehrwegbestecken ausgegeben werden. Ausnahmen hiervon werden für die einzelnen Veranstaltungen als Ganzes oder für bestimmte Ausgabestellen genehmigt, wenn der Verzicht auf Einwegverpackungen und -behältnisse nicht möglich oder -auch unter Berücksichtigung der vermeidbaren Abfallmenge- nicht zumutbar ist. Das Nähere regelt der Bescheid, mit dem die Veranstaltung zugelassen wird.

§ 9

Abfuhr

Die Stadt holt Abfall zur Beseitigung grundsätzlich alle 14 Tage ab. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen wöchentliche Abfahren erfolgen.

Die Papiertonnen werden mindestens einmal im Monat geleert.

Der Biomüll wird alle 14 Tage abgeholt, in den Monaten Mai, Juni, Juli August und September erfolgt die Abfuhr wöchentlich.

Die Abfuhrtermine werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 10

Behälter für Abfälle zur Beseitigung

- (1) Für die Abholung sind die Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) in den zugelassenen Behältern bereitzustellen. Das Aufstellen anderer Behälter oder das Lagern von Müll am Standplatz der Restmüllbehälter in anderer Form ist nicht zulässig.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehälter:

1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 60, 80, 120 und 240 l Rauminhalt für Restmüll,
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1100 l Rauminhalt für Restmüll.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die nach Abs. 1 zugelassenen Restmüllbehälter selbst zu beschaffen und betriebsbereit zu halten. Die Restmüllbehälter sind mit den von der Stadt ausgegebenen Gebührenmarken zu versehen.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Art, Größe und Zahl der von ihnen verwendeten Restmüllbehälter zu melden.

(4)

Für Abfälle aus privaten Haushaltungen richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restmüll nach der Zahl der Bewohner. Regelmäßig sollen 5 Liter Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf schriftlichen Antrag gegen Nachweis ein geringeres Behältervolumen zulassen.

Die Anschlusspflichtigen sind dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Zahl von Restmüllbehältern auf dem Grundstück vorhanden ist.

Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richtet sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen, insbesondere nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und bestehenden Erfahrungswerten. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen können auf Antrag gemeinsame Behälter für mehrere benachbarte Grundstücke zugelassen werden.

- (5) Abfall zur Beseitigung, der im Einzelfall zusätzlich anfällt, kann in besonders gekennzeichnete Abfallsäcke, die mit dem Aufdruck "Stadt Ansbach" gekennzeichnet sind und im Auftrag der Stadt vertrieben werden, eingefüllt werden. Diese müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Restmüllbehälter abgestellt werden.
- (6) Die Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen und Handlungen, welche die Abfuhr erschweren oder die Verwertung des Abfalls beeinträchtigen können, insbesondere
 1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Restmüll in die Behälter,
 2. das Verbrennen von Restmüll in den Behältern,
 3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Abfallbehälter, Müllfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können,
 4. das Befüllen von Sammel- oder Einzelbehältern für Restmüll mit dafür nicht zugelassenen Stoffen.

Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Behälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle.

- (7) Der Betrieb von Verdichtungsgeräten für Restmüll ist nicht zulässig. Müllpressbehälter dürfen nur mit Genehmigung der Stadt verwendet werden; die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen.
- (8) Besitzer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind verpflichtet, diese bei der Sammelstelle im Wertstoffhof zu den üblichen Öffnungszeiten oder bei der Sperrmüllabfuhr durch das städt. Betriebsamt abzugeben. Die Entsorgung, insbesondere von Kleingeräten über die Restmülltonne ist nicht zulässig.

§ 11

Papiertonne

- (1) Altpapier, Pappe und Kartonagen dürfen nur in den Sammelbehältern der Stadt zur Abfuhr bereitgestellt werden.
Zugelassen sind genormte Abfallbehälter (grün) mit 120, 240 und 1100 l Rauminhalt für Papier/Pappe/Kartonagen.
- (2) Jeder Anschlusspflichtige hat Anspruch auf Zuteilung einer Papiertonne mit dem doppelten Rauminhalt des vorhandenen Restmüllbehälters, wenigstens jedoch 240 l.

- (3) Die städtischen Papiertonnen müssen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Bei Beschädigungen oder Verlust haftet der Verpflichtete für den entstandenen Schaden, soweit er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Auf Antrag kann abweichend von obiger Zuteilung eine Papiertonne mit geringerem Füllraum, jedoch mindestens 120 l oder eine Papiertonne mit zusätzlichem Füllraum bereitgestellt werden.
- (5) § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Biotonne

- (1) Biomüll, also biologisch abbaubare organische Bestandteile des Hausmülls, insbesondere Küchenabfälle, Obst-, Gemüse- und Essensreste und Garten- und Grünabfälle aus Hausgärten, darf nur in den Sammelbehältern der Stadt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Zugelassen sind genormte Abfallbehälter (braun) mit 80, 120 und 240 l Füllraum für Bioabfälle.
- (2) Jeder Anschlusspflichtige hat Anspruch auf Zuteilung einer Biotonne abhängig vom Füllraum des vorhandenen Restmüllbehälters. Die Zuteilung wird folgendermaßen vorgenommen:

Restmüllbehälter: Biotonne:

60, 80 l	80 l
120 l	120 l
240 l	240 l
1100 l	5 x 240 l

Auf Antrag kann abweichend von obiger Zuteilung eine Biotonne mit geringerem Füllraum, jedoch mindestens 80 l oder eine Biotonne mit zusätzlichem Füllraum bereitgestellt werden.

- (3) Die gemeinsame Nutzung einer Biotonne durch Nachbarn kann auf Antrag genehmigt werden, wenn eine ordnungsgemäße Entsorgung des Biomülls gewährleistet ist.
- (4) Sperrige Pflanzenabfälle, insbesondere Baum- und Strauchschnitt bis 15 cm Durchmesser können der nächstgelegenen Gartenabfall-Sammelstelle zugeführt werden.
- (5) Die §§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 6, 11 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 13

Standorte der Behälter

- (1) Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigte haben die für das Aufstellen der privat genutzten Behälter erforderlichen Flächen zur Verfügung zu stellen. Die Behälterstandplätze sind in den Bauvorlagen auszuweisen.
- (2) Die Behälter sind am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Hierbei dürfen Fußgänger oder Fahrzeuge nicht gefährdet oder mehr als unvermeidlich behindert werden. Sichere Zufahrten und Zugänge am Abholtag sind zu gewährleisten. Im Falle von Unzuträglichkeiten behält sich die Stadt vor, den Platz für die Entleerung der Abfallbehälter durch Einzelanordnung festzulegen. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.
- (3) Im gesamten Stadtgebiet werden Wertstoffcontainer unter Berücksichtigung der Siedlungsdichte und der vorhandenen privat zu nutzenden Behälter aufgestellt. Diese dürfen nur werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden, um Lärmbelästigungen zu vermeiden. Das Ablagern von Abfällen außerhalb der dort aufgestellten Behälter ist verboten.

§ 14

Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten.
Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung nach § 10 - 12 einzufüllen.
- (2) Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV, insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen sind nach § 4 Abs. 1 Ziff. 8 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restmüllbehälter eingegeben werden.
Sie sind dem von den Rücknahmeverpflichteten eingeführten Sammelsystem (Altglas-, Altmetallcontainer, gelber Sack) zuzuführen.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen müssen alle Abfälle zur Verwertung getrennt erfassen und selbst einer Verwertung zuführen, sofern es sich nicht um haushaltsübliche Mengen handelt.
- (4) Bei den von der Stadt bereitgestellten Einrichtungen zur Sammlung von Abfällen (z.B. für Gartenabfälle, Wertstoffhof) dürfen nur die hierfür jeweils zugelassenen Abfälle abgegeben werden.

§ 15

Trennen und Entsorgen von Problemabfällen

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten werden.
Dies gilt insbesondere für
1. Batterien aller Art,
 2. Pflanzenschutzmittel, Schädlings- und Pflanzenbekämpfungsmittel,
 3. Lacke, Farben und lösungsmittelhaltige Stoffe,
 4. Bremsflüssigkeiten, Mineralöle, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien,
 5. Leuchtstoffröhren,
 6. Säuren, Laugen, Salze,
 7. Desinfektionsmittel.
- (2) Die in Haushaltungen angefallenen und getrennt gehaltenen Problemabfälle müssen dem städtischen Wertstoffhof zugeführt werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Ansonsten haben Gewerbebetriebe, bei denen Sonderabfälle anfallen, diese nach Art. 10 BayAbfAIG zu entsorgen.

§ 16

Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Für die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an die Vorbehandlung dieser Abfälle gilt § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938).

- (1) Bauschutt, Baustellenabfälle, Erdaushub und Straßenaufbruch sind grundsätzlich schon an den Anfallstellen getrennt zu erfassen und jeweils getrennt zu entsorgen. Soweit möglich, ist Erdaushub auf der Baustelle wiederzuverwenden bzw. an anderer Stelle einer Wiederverwendung zuzuführen.
- (2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen die verwertbaren Teile der Bauabfälle, soweit möglich und zumutbar, getrennt erfasst werden. Dies gilt insbesondere für Bauschutt, Holz, Kunststoffe, Metalle, Glas sowie Papier, Pappe und Kartonagen. Im Einzelfall kann der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt vorgeschrieben werden.

- (3) Zur Erfüllung der Pflichten nach den Abs. 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereit gehalten werden.
- (4) Schadstoffhaltige Bauabfälle sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften getrennt zu entsorgen.
- (5) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.
- (6) Bauabfälle sind auf der Bauschuttdeponie am Haldenweg abzulagern. Das Nähere regelt die Satzung über die Benutzung der Bauschuttdeponie vom 03.03.1989.

§ 17

Entsorgen von Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Abfälle, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Verkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren (Sperrmüll).
Sperrmüll wird abgeholt, wenn der Verpflichtete dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.
Sperrmüll kann in kleinen Mengen während der Öffnungszeiten auch beim städtischen Wertstoffhof abgegeben werden.
- (2) Von der Sperrmüllentsorgung sind ausgeschlossen:
 1. Problemabfälle gem. § 15,
 2. Abfälle zur Verwertung, die nach § 14 getrennt gehalten werden müssen,
 3. Hausmüll und Gartenabfälle,
 4. Bauschutt,
 5. Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen,
 6. Kraftfahrzeuge oder Teile davon,
 7. Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder der Art ihrer Bereitstellung nicht verladen werden können.
- (3) Elektronikschrott (z.B. Kühl- und Gefriergeräte, Fernsehgeräte, Waschmaschinen, Stereoanlagen, Computer) ist über die Sperrmüllabfuhr zu entsorgen oder beim Wertstoffhof abzugeben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück an die Restmüllentsorgung angeschlossen ist.

§ 18

Vorbehandlung von Abfällen

- (1) Die Stadt kann vorschreiben, dass bereitgestellte Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die mit Abfällen zur Verwertung vermischt sind, vorbehandelt werden, insbesondere sortiert oder aufbereitet werden müssen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Abfälle aus Gewerbe, Industrie u.ä., soweit sie gemeinsam mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen eingesammelt und entsorgt wird.
- (2) Die Anforderungen an die Vorbehandlung von Abfällen werden durch Anordnung im Einzelfall festgelegt. Die Stadt kann die Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ablehnen, wenn diese nicht entsprechend Abs. 1 vorbehandelt worden sind.

§ 19

Eigentumsübergang

Nach dieser Satzung zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 20

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

- (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Bestehen fachliche Zweifel, ob und wie Abfälle von der Stadt zu entsorgen sind, so ist die Stadt berechtigt, sie zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet. Sie tragen die Untersuchungskosten, wenn sich die von der Stadt geäußerten Zweifel bestätigen.
- (3) Betriebe, die von der Stadt entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.
- (4) Anlieferer von Abfällen, bei denen zu besorgen ist, dass sie schädliche Bestandteile enthalten, müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls schriftlich, erteilen. Wer gewerbsmäßig Abfälle bei den städtischen Entsorgungseinrichtungen anliefert, muss den nach der Nachweisverordnung vom 17.06.2002 (BGBl. I S. 44) in der jeweils

geltenden Fassung erforderlichen Nachweis vorlegen. Fehlt dieser, kann die Stadt die Annahme des Abfalls ablehnen.

- (5) Abfallerzeuger, die ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 19 KrW-/AbfG) und eine Abfallbilanz (§ 20 KrW-/AbfG) erstellen müssen, sind zur Vorlage an die Stadt verpflichtet.

§ 21

Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (2) Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen durchzuführen.

§ 22

Durchführung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen; Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch, sie kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallwirtschaft gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. Die Stadt kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind, um Anlagen der städtischen Abfallwirtschaft zu schonen oder die Wirtschaftlichkeit von Entsorgungsanlagen zu verbessern.
- (3) Soweit Dritte abfallwirtschaftliche Aufgaben im Auftrag der Stadt wahrnehmen, stehen den Mitarbeitern dieser Unternehmen die Befugnisse der Stadt zu, wenn sie über einen Berechtigungsausweis verfügen und von der Stadt entsprechend belehrt und zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet worden sind.

§ 23

Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen

- (1) Die Stadt betreibt den Wertstoffhof an der Adalbert-Pilipp-Straße zur Annahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung (siehe auch §§ 15 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1, 3 und 4).

Die Anlieferung ist für Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen jeweils in haushaltsüblichen Mengen möglich, wenn das Grundstück, auf welchem die Abfälle angefallen sind, an die Restmüllentsorgung angeschlossen ist.

Näheres, insbesondere die zugelassenen Abfälle, regelt die Benutzungsordnung für den Wertstoffhof.

- (2) Des Weiteren betreibt die Stadt die Bauschuttdeponie am Haldenweg sowie die Kompostieranlage in Bechhofen, Ortsteil Waizendorf.

§ 24

Betriebsstörungen

- (1) Wird der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, zwingenden betrieblichen Gründen oder aufgrund behördlicher Anordnungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder Gebührenminderung.
- (2) Die Stadt kann die Anlieferung von Abfällen bei den städtischen Entsorgungseinrichtungen zeit- und mengenmäßig begrenzen oder andere Sonderregelungen treffen, wenn die Kapazität dieser Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle angefallenen Abfälle zu entsorgen.

§ 25

Überwachung von Entsorgungseinrichtungen

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung und abfallrechtliche Vorschriften auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 1. den Inhalt von Abfallbehältern zu kontrollieren,
 2. bei angeliefertem Abfall zur Beseitigung, welcher nicht aus privaten Haushaltungen stammt, eine chemisch-physikalische Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen;

3. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob gewerbliche Abfälle in den Einrichtungen der Stadt schadlos entsorgt werden können,
 4. Anlagen und Einrichtungen, die gewerbliche Abfälle erzeugen, auf die Möglichkeiten zur Abfallvermeidung oder zur Verringerung der Schädlichkeit der Abfälle untersuchen zu lassen
oder
 5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
- (3) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 trägt der Erzeuger der Abfälle. Der Anlieferer fremder Abfälle haftet neben dem Abfallerzeuger für die Erstattung von Kosten nach Abs. 2 Nr. 2.

§ 26

Missbrauch von städtischen Entsorgungseinrichtungen

- (1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebes kann die Stadt Anlieferer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen befristet von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen.
- (2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 27

Befreiungen

- (1) Befreiungen von Regelungen dieser Satzung können auf Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen, unbilligen nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Eine Befreiung kann insbesondere für geringe Mengen von Abfällen erteilt werden, wenn der Aufwand für deren Wiederverwendung oder getrennte Entsorgung unverhältnismäßig hoch wäre. Anstelle der Befreiung kann die Stadt auch eine Sonderregelung abschließen. Befreiungen und Sonderregelung erfolgen unter Widerrufsvorbehalt und können befristet bzw. mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 28

Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 29

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Durchsetzung der Pflichten nach dieser Satzung im Einzelfall Anordnungen erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sind die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) anzuwenden.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Abfälle, die die Stadt gemäß § 4 Abs. 1 nicht entsorgt, der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zuführt,
 2. den Vorschriften des § 5 über den Anschluss- oder Benutzungszwang zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 8 Abs. 3 Speisen und Getränke in Einwegverpackungen und -behältern ausgibt,
 4. Abfälle entgegen §§ 10 - 12 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder lagert,
 5. Abfallbehälter entgegen §§ 10 Abs. 6, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 behandelt, insbesondere bestimmungsfremde Stoffe einfüllt,
 - 5a. entgegen § 10 Abs. 8 Elektro- und Elektronik-Altgeräte entsorgt,
 6. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt hält,
 7. entgegen § 14 Abs. 2 Verkaufsverpackungen in Restmüllbehälter gibt und Abfälle in nicht dafür vorgesehene Behälter oder Container einbringt,
 8. entgegen § 14 Abs. 4 bei den von der Stadt bereitgestellten Einrichtungen andere als die zugelassenen Abfälle abgibt,
 9. Problemabfälle nicht nach den Vorschriften des § 15 trennt und entsorgt,
 10. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 16 trennt und entsorgt,
 11. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 18 Abs. 2 Abfälle nicht vorbehandelt,
 12. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach §§ 20 und 21 nicht nachkommt,

13. entgegen § 26 Abs. 1 Abfälle bei städtischen Entsorgungseinrichtungen anliefert, von deren Benutzung er durch vollziehbare Anordnung ausgeschlossen worden ist,
 14. für andere als im Stadtgebiet angefallene Abfälle Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt,
 15. für auf einem anschlusspflichtigen Grundstück angefallene Abfälle öffentliche oder nicht dem Grundstück zugeordnete Abfallbehälter benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis jeweils 2.500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 OWiG möglich, insbesondere bei wirtschaftlichen Vorteilen. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (KrW-/AbfG) und dem Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfAlG) in Betracht kommen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.07.1996 außer Kraft.

Ansbach, 18.12.1997

Stadt Ansbach

gez.

Felber

Oberbürgermeister

in der Fassung der Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 26.01.2006